

Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Truppe so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und Informationen über die diesbezüglichen Regelungen in seinen Bericht über die Finanzierung der Truppe aufzunehmen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/255. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁷⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, ihre Resolutionen 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992 und 47/209 B vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/469 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und ihre Resolution 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden beson-

deren Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *bedauert*, daß mit Stand vom 29. April 1994 nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha und die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vollständig entrichtet hatten, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre ausstehenden veranlagten Beiträge in Höhe von insgesamt 253.882.193 US-Dollar entrichtet werden;

2. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde infolge der fortgesetzten Nichtzahlung veranlagter Beiträge durch Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, was zu einer präzedenzlosen Verzögerung bei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder geführt hat, wodurch diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt wird, eingedenk dessen, daß die Übergangsbehörde ihre Tätigkeit abgeschlossen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich an alle Mitgliedstaaten zu wenden, die ihre veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde nicht vollständig entrichtet haben, und sie nachdrücklich aufzufordern, ihren Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen nachzukommen, damit die Organisation den truppenstellenden Ländern innerhalb kürzestmöglicher Zeit die Kosten erstatten kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der Zusage des Sekretariats, daß bei der Regelung der nicht abgewickelten Verpflichtungen der Übergangsbehörde vor deren Liquidation der Frage der Erstattung der den truppenstellenden Ländern geschuldeten Beträge Vorrang eingeräumt werden wird;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung einer umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

6. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die Gemeinsame Interimsverwaltung Kambodschas in Abschnitt II.B des Berichts des Generalsekretärs⁷²;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

8. *beschließt*, für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1993 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 7 der Versammlungsresolu-

tion 47/209 A genehmigten und aufgeteilten Betrag von 236 Millionen Dollar bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, für die Übergangsbehörde für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 auf dem Sonderkonto für die Vorausmission und die Übergangsbehörde den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß den Buchstaben *a)* und *b)* des Beschlusses 48/469 genehmigten und aufgeteilten Betrag von 100 Millionen Dollar brutto und netto bereitzustellen und den Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) bereitzustellen, der durch Einnahmen aus den Zinsen und sonstige Einnahmen auf dem Sonderkonto zu decken ist, zusätzlich zu dem für die Vorausmission und die Übergangsbehörde bereits bereitgestellten Betrag von insgesamt 1.482.191.600 Dollar brutto (1.461.845.400 Dollar netto), worin der in Ziffer 8 genannte Betrag von 236 Millionen Dollar mit eingeschlossen ist, der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigt und aufgeteilt wurde;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss einen detaillierten Bericht über das Finanzgebaren des Sonderkontos für die Vorausmission und die Übergangsbehörde für den am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht der Wichtigkeit und Größe der Übergangsbehörde der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung bis spätestens 31. März 1995 eine umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und des Managements des Einsatzes vorzulegen, damit sie sich diese Erfahrung bei anderen Friedenssicherungseinsätzen zunutze machen kann;

12. *schließt sich* dem in Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen *an* und *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, der Übergangsbehörde bei seiner nächsten Prüfung der Friedenssicherungsmissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *begrüßt* die Absicht des Rates der Rechnungsprüfer, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Phase der Liquidation der Übergangsbehörde gesondert Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Rahmen ihrer Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bei der Erstellung ihres Berichts über die Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung und Koordinierung humanitärer Hilfe besonders darauf zu achten, welche Lehren aus den Erfahrungen der Übergangsbehörde auf den Gebieten der Koordinierung und der Mobilisierung von Ressourcen im gesamten System der Vereinten Nationen gezogen werden können, und der Generalversammlung über den Programm- und Koordinierungsausschuss auf dessen fünfunddreißigster Tagung maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsbehörde während der Endphase ihrer Liquidation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel

"Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/256. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

eingedenk der Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, in der der Rat beschlossen hat, die aus bis zu achtundachtzig Militärbeobachtern bestehende Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für einen Zeitraum von sechs Monaten zu schaffen, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über die ersten neunzig Tage hinaus verlängert würde, wenn der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs geprüft habe, ob wesentliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens erzielt worden seien,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 881 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat die Aufrechterhaltung einer Präsenz der Beobachtermission in Georgien bis zum 31. Januar 1994 mit einem geänderten vorläufigen Auftrag und in der Zusammensetzung von bis zu fünf Militärbeobachtern gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 892 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1993, mit der der Rat die etappenweise Dislozierung von bis zu fünfzig Militärbeobachtern genehmigt hat, sowie die Ratsresolutionen 896 (1994) vom 31. Januar 1994, 901 (1994) vom 4. März 1994 und 906 (1994) vom 25. März 1994, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission bis zum 30. Juni 1994 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,